

## §. XI.

Jedoch seynd obbemeldte Erb-Fall von denen verziehenen / oder vor verziehen geachteten Töchtern des Herren- und Ritter-Stands in diesem Unseren Erb-Herzogtum nicht zu verstehen / sondern wirdet mit denenselben gehalten werden / wie Wir hernach in dem zwölften Titul dieses Tractats mit mehrern Gnädigst verordnet haben.

## Der Dritte Titul.

## Vom Erb-Recht der adoptirten oder angewünschten Kindern.

## §. I.

**W**ann jemand einen oder mehr an Kinds-statt aufnimmt / und darüber ohne Testament mit Tod abgeht / so fallet seine Verlassenschaft (jedoch ausser der etwann darbey befindigen Lehen / wie auch der Erb- und Stammen-Güter) auf solche adoptirte / oder angewünschte Kinder / und Kinds-Kinder / nicht anderst / als wann sie seine recht ehelich-geborne Kinder wären ; und im Fall neben denen angewünschten / auch andere Ehe-leibliche Kinder vorhanden / so erben sie mit einander zu gleichen Theilen.

## §. II.

Es hätte dann ein Vatter das angewünschte Kind noch in seinen Leb-Zeiten des Väterlichen Gewalts wiederum entlassen / in welchem Fall ihm der Adoption oder Anwünschung halber weiter kein Erb-Gerechtigkeit zu des Vatters Verlassenschaft zustehet.

## §. III.

Wie dann auch solches Erb-Recht der adoptirten und angewünschten Kindern nicht statt hatt / es seye dann daß die Adoption und Anwünschung unter denen Lands-Mit-Gliedern des Herren- und Ritter-Stands / und anderen in diesem Land wohnend Adelichen Stands-Personen mit Unserm Lands-Fürstlich-Gnädigsten Consens auf vorhergangene Vernehmung deren darbey interessirten Befreundten ; unter anderen Personen  
aber /

aber / wann der Ungetwunschte unvogtbar / vor desselben :  
und wann er vogtbar / vor des Adoptanten / und Unwüschers  
ordentlichen Obrigkeit beschehen. Gleichwie nun die Adoption,  
also auch wiederum die Entlassung mit seinen bengebracht-er-  
heblichen Ursachen / und Approbation erfolgen solle.

## Der Vierte Titul.

### Von denen unehelichen Kindern.

#### §. I.

**D**ie Kinder / welche aus Blut-Schand / Ehe-Bruch /  
und dergleichen in Rechten verdamnten Vermischun-  
gen geboren seynd / sollen von aller Vätter- und Müt-  
terlicher Erbschaft ausgeschlossen / und ihnen allein  
die nohtwendige Unterhaltung gereicht werden.

#### §. II.

Obwolen die jenige Kinder / welche von zweyen ledigen  
Personen / die sonst wol hätten zusammen heyraten können /  
geboren / vermög gemeiner beschriebener Kayserlichen Rechten  
mit gewisser Maß zu ihrer Vätterlichen Erbschaft gelassen wer-  
den : jedoch weilien sie nach altem Herkommen in diesem Un-  
sern Erz-Herzogtum bishero gänzlich davon ausgeschlossen /  
und ihnen allein die unentbärliche Nahrung gereicht worden /  
so lassen Wir es noch hinfüran zu mehrerer Pflanzung Christ-  
licher Zucht und Ehrbarkeit darbey verbleiben ; und solle ihnen  
die von Uns etwann erlangende Lands-Fürstliche Legitimation  
hierzu nicht fürträglich seyn / es wären dann keine Kinder aus  
rechter Ehe vorhanden / wo alles auf die Weise / wie oben im  
anderten Titul Paragrapho tertio geordnet / zu halten.

Was aber die Mütterliche Güter belanget / sollen derglei-  
chen unehelich geborne Kinder in denenselben zu erben zugelas-  
sen seyn / wosern die Mütter nicht des Herren- oder Ritter-  
Standes / oder auch im niederen Stand andere ehelich-geborne  
Kinder vorhanden wären ; dann sonst in diesen beeden Fäl-  
len dergleichen unehelichen Kindern von dem Mütterlichen Gut  
mehr nicht / dann die nohtwendige Unterhaltung / das übrige  
aber alles denen ehelichen Kindern allein erfolgen solle.